

Verein für Vaduzer Heimatkunde (VVH)

STATUTEN

I. Charakterisierung des Vereins

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

„Verein für Vaduzer Heimatkunde (VVH)“,

im weiteren dieser Statuten „Verein“ genannt, besteht ein im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister nicht eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR.

Der Sitz des Vereins ist Vaduz.

Wird in diesen Statuten eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis in männlicher Form umschrieben, so enthält dies auch die weibliche und umgekehrt.

2. Zweck

Art. 2

Dieser Verein setzt sich zum Ziel, die Vaduzer Heimatkunde zu fördern und zu pflegen und so die Gemeinde als Lebensraum zu erforschen und darin das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu stärken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnstrebig.

Dieses Ziel wird angestrebt durch:

- a) Orts- und heimatkundliche Forschungen und Publikationen
- b) Regelmässige Dokumentation und Veröffentlichung von vorläufigen Ergebnissen und Erkenntnissen der Vereinstätigkeit
- c) Sammlung von Quellen und Aufbau einer Datenbank zur Vaduzer Ortskunde
- d) Aufzeichnung wichtiger Ereignisse und Veränderungen in der Gemeinde (Ortschronik)
- e) Entgegennahme und Austausch von ortsgeschichtlichen und heimatkundlichen Informationen

- f) Organisation von Veranstaltungen zur Verbreitung und Förderung des Vereinszwecks

Der Verein führt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

II. Finanzen

1. Finanzielle Mittel

Art. 3

Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Freiwillige Spenden und Schenkungen Dritter
- d) Gegebenenfalls Erlöse aus vom Verein organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten

2. Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 4

Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand. Dieser übernimmt auch das Inkasso der Jahresbeiträge und erstellt die Jahresrechnung.

3. Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

III. Organisation

1. Organe des Vereins

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;

2. Mitgliederversammlung

a) Allgemeines

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb von sieben Monaten seit Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

b) Einberufung

Art. 8

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten rechtzeitig vor der Einladung mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringerer Bedeutung haben nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuscheinen (Varia).

c) Beschlussfähigkeit

Art. 9

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

d) Beschlussfassung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, sofern es in diesen Statuten im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, mit dem einfachen relativen Stimmenmehr.

e) Zuständigkeit

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung weiterer Berichte;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Abänderung der Statuten (Art. 22);
- k) Beschlussfassung über die Auflösung (Art. 23);
- l) Erlass von Reglementen (Mitgliederversammlungsreglementen);
- m) Beschlussfassung in richtungsweisenden Angelegenheiten über Antrag des Vorstandes. Ist die Beschlussfassung dringlich oder sind die Richtlinien für die Entscheidung in einem Reglement der Mitgliederversammlung enthalten, so entscheidet der Vorstand auch über solche Angelegenheiten.

f) Leitung

Art. 12

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstands (Präsident).

Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt der Aktuar des Vorstands.

3. Vorstand

a) Allgemeines

Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident sind jedoch von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Funktionsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich ein Reglement (Vorstandsreglement), in welchem insbesondere die Organisation des Vorstands sowie die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Leitung der Vorstandssitzungen zu regeln ist.

b) Zuständigkeit

Art. 14

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks. Insbesondere ist er für folgendes zuständig:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen;
- d) Jährliches Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes jeweils per Jahresende;

Dem Vorstand kommen des weiteren alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

4. Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz, das Inventar, die Erfolgsrechnung sowie die sonstige Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vor.

5. Kommissionen und Delegierte

Art. 16

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Kommissionen und Delegierte bestellen bzw. ernennen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden jeweils vom Vorstand schriftlich festgelegt.

IV. Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Art. 17

Juristische und natürliche Personen können Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich in Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Aktivmitglieder

a) Erwerb

Art. 18

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Vornamen und die Adresse zu enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mit-

gliederliste zu führen, in welcher die genannten Angaben der Mitglieder schriftlich aufgeführt sind.

b) Beschreibung, Rechte und Pflichten

Art. 19

Aktivmitglieder sind sämtliche Mitglieder des Vereins, die nicht Ehrenmitglieder sind.

Je nach Finanzlage kann der Vorstand beschliessen, den Mitgliedern, die das Vereinsjahr hindurch zur Erreichung des Vereinszwecks in besonderem Masse beigetragen haben, den Jahresbeitrag zu refundieren.

3. Ehrenmitglieder

Art. 20

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch diese haben an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Sie sind jedoch nicht zur tätigen Mitwirkung im Verein verpflichtet.

4. Beendigung

Art. 21

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres den Austritt erklären, hat jedoch keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Austrittserklärungen sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Ein Mitglied kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitglieds sind mit einer schriftlichen Begründung zuhanden des Präsidenten zu stellen. Der Antrag ist sodann auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

V. Verschiedenes

1. Statutenänderungen

Art. 22

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Statutenänderung in ihrem gesamten Wortlaut auf dem Traktandum aufzuscheinen.

2. Auflösung

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verein ist immer weiterzuführen, wenn sich mindestens zehn Mitglieder für die Weiterführung aussprechen.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss in dem Sinne zu verwenden, der dem Vereinszweck am ehesten entspricht. Eine treuhänderische Verwaltung zur Überlassung an eine Nachfolgeinstitution ist zulässig. Wird keine andere Regelung getroffen, ist das Vermögen samt Inventar der Gemeinde Vaduz zur Aufbewahrung zu übergeben, die einem sich später neu bildenden Verein mit gleichen Zielen dieses zur Benützung zu übergeben hat.

Oktober 2007